

# **Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Hochschule Wismar**

Vom 16.07.2009

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Hochschule Wismar vom 21.09.2012

## **Inhaltsübersicht**

### **Erster Abschnitt - Grundlagen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele der Evaluation
- § 3 Zuständigkeiten

### **Zweiter Abschnitt - Evaluationsverfahren**

- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Verfahren bei der Lehrveranstaltungsbeurteilung
- § 6 Verfahren bei der Absolventen- bzw. Alumnibefragung

### **Dritter Abschnitt - Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung**

- § 7 Ergebnisse und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung
- § 8 Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten

### **Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen**

- § 9 In-Kraft-Treten

## **Erster Abschnitt - Grundlagen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Evaluationsordnung dient der einheitlichen Regelung des Verfahrens zur Evaluation von Studium und Lehre und gilt für alle Studiengänge der Hochschule Wismar.

### **§ 2 Gegenstand und Ziele der Evaluation**

(1) Ziel der Hochschule Wismar ist es, die Qualität von Studium und Lehre zu sichern und zu verbessern. Gegenstand der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung von Daten zur Feststellung der Qualität als Bestandteil eines Qualitätsentwicklungssystems der Hochschule Wismar.

(2) Ziele sämtlicher Erhebungen und Maßnahmen sind:

- Herstellung einer Transparenz hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre einschließlich der Rahmenbedingungen;
- Ermittlung der Stärken und Schwächen der einzelnen Studiengänge;
- Erreichung individueller Rückmeldungen auf Fakultätsebene für alle Lehrenden;
- Schaffung einer Diskussionsbasis für alle Hochschulangehörigen;
- Entwicklung von Lösungs- und Sicherungsstrategien;

- Schaffung einer Arbeitsgrundlage für Akkreditierungen/Re-Akkreditierungen von Studiengängen;
- Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Ressourcenverteilung sowie eine mögliche Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Vergabe von Leistungszulagen.

(3) Folgende Daten werden erhoben:

- Bewertung von Lehrinhalten und der Art und Weise der Vermittlung und Prüfung;
- Bewertung der Studierbarkeit und Berufsbefähigung von bzw. durch Studienangebote;
- Bewertung von Studienbedingungen (insbesondere Studienablauf und Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Ausstattung und räumliche Gegebenheiten).

(4) Maßstäbe für die Durchführung von Evaluationen sind Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit<sup>3</sup> unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frau und Mann, der Familiengerechtigkeit sowie der Berücksichtigung der besonderen Bedingungen chronisch Kranker und Behinderter. Evaluationen sind so zu planen und durchzuführen, dass die Anonymität der Befragten gewährleistet ist und die Persönlichkeitsrechte der evaluierten Personen gewahrt werden.

### § 3 Zuständigkeiten

(1) Verantwortlich für die Koordinierung sämtlicher Evaluationsmaßnahmen ist das Rektorat der Hochschule Wismar.

(2) Zur Unterstützung des Rektorats ist organisatorisch für die Durchführung die zentrale Stelle der Qualitätsmanagementbeauftragten oder des Qualitätsmanagementbeauftragten der Hochschule Wismar zuständig. Die oder der Qualitätsmanagementbeauftragte:

- ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation von Studium und Lehre;
- koordiniert die Evaluationsverfahren;
- unterstützt die Fakultäten bei der Durchführung von Evaluationen;
- ist zuständig für die Durchführung fakultätsübergreifender Befragungen (Erstsemesterbefragungen, Absolventen- bzw. Alumnibefragungen, hochschulweite Zufriedenheitsbefragungen, Studienabbrecherbefragungen).

(3) In den einzelnen Fakultäten ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Durchführung der Evaluation verantwortlich. Für die Ableitung von Qualitätsmaßnahmen ist die Fakultät zuständig.

(4) Fakultätsübergreifende (hochschulweite) Befragungen erfolgen in organisatorischer Abstimmung mit dem Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten. Für die Ableitung von Qualitätsmaßnahmen ist das Rektorat zuständig.

---

<sup>3</sup> Gemäß den Standards für Evaluation der DeGEval – Deutsche Gesellschaft für Evaluation

## **Zweiter Abschnitt - Evaluationsverfahren**

### **§ 4 Evaluationsverfahren**

(1) Die Evaluation der einzelnen Studiengänge, Lehrveranstaltungen und Einrichtungen gliedert sich in folgende, regelmäßig durchzuführende Verfahrensschritte:

- a) Qualitative Vorstufe: Klärung von allgemeinen Zielen; inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Erhebungen;
- b) Erhebung quantitativer (Kennzahlen) und qualitativer (Befragungen) Daten;
- c) Nachbereitung: Datenanalyse und Ergebnisauswertung; Berichterstellung.

(2) Grundlage für die Bestandsaufnahme und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre bilden die folgenden Erhebungen:

- Studentische Lehrveranstaltungsbewertungen (alle Lehrveranstaltungen aller Präsenz-, Fern- und Onlinestudiengänge; die Rhythmusentscheidung obliegt den Fakultäten, mindestens jedoch alle zwei Jahre);
- Erstsemesterbefragungen (jährlich, zum Winter- u. Sommersemester);
- Absolventenbefragungen (jährlich, direkt nach Studienabschluss);
- Alumnibefragungen (jährlich: Befragung der Alumni, deren Abschluss drei Jahre zurückliegt);
- Studienabbrecherbefragungen (kontinuierlich);
- Hochschulweite Zufriedenheitsbefragungen aller Studierenden (alle zwei Jahre).

(3) Zu Zwecken der Evaluation dürfen folgende Arten von Daten erhoben werden:

- studiengangsbezogene Daten;
- lehrbezogene Daten;
- soziografische Daten von Studierenden und Absolventen bzw. Alumni.

(4) Die Erhebungen werden mit einheitlichen Instrumenten und Verfahrensweisen durchgeführt, um hochschulweit sowie über mehrere Jahre hinweg eine entsprechende Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dabei werden die Spezifika der Fakultäten berücksichtigt (z.B. durch modifizierte Fragebögen). Verantwortlich sind die Studiendekane.

### **§ 5 Verfahren bei der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung**

(1) Grundlage der Erhebung der jeweiligen Lehrveranstaltung bilden Fragebögen, die die jeweilige Lehrveranstaltung hinsichtlich Aufbau und Organisation, Lernzielen, Inhalten und Methoden, Prüfungen sowie Dozententätigkeit untersuchen.

(2) Evaluieren kann sowohl online- als auch papierbasiert sein. Die ausgefüllten Fragebögen werden eingesammelt und im Regelfall an die zentrale Qualitätsmanagementbeauftragte oder den zentralen Qualitätsmanagementbeauftragten weitergereicht. Die Fragebögen sind von einer oder einem Studierenden des jeweiligen Studienganges einzusammeln und anschließend in einem Umschlag der oder dem zentralen Qualitätsmanagementbeauftragten oder der jeweiligen Fakultätsverwaltung zu übergeben.

(3) Die oder der zentrale Qualitätsmanagementbeauftragte wertet die jeweiligen Befragungen mittels einer geeigneten Software zentral aus und leitet die Auswertungen im Anschluss an die Dekane und Studiendekane der evaluierten Fakultäten und die jeweiligen Lehrenden weiter. Die evaluierten Personen haben das Recht, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen.

(4) Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung sollen in geeigneter Form zwischen Lehrenden und Studierenden diskutiert und ausgewertet werden.

(5) Bei unzureichenden Ergebnissen sind die betreffenden Lehrkräfte und die Fakultäten angehalten, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre einzuleiten.

(6) Die Fakultäten berichten der Hochschulleitung mindestens alle zwei Jahre über die Durchführung und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung sowie über die daraus abgeleiteten Maßnahmen in schriftlicher Form.

## **§ 6 Verfahren bei der Absolventen- bzw. Alumnibefragung**

(1) Die Befragung von Absolventen bzw. Alumni sollte jährlich erfolgen. Absolventen werden direkt nach Studienende befragt. Adressaten der Alumnibefragung sind diejenigen Absolventen, deren Studienabschluss drei Jahre zurückliegt.

(2) Erhoben werden Daten zur rückblickenden Bewertung von Studium und Lehre, zur Zufriedenheit mit dem Studium, zu allgemeinen demografischen Daten, zu beruflichen Zielen und Situation, zur Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und damit insbesondere zur Bewertung der Berufsfähigkeit, zur Bewertung der Betreuungsangebote (auch bezüglich der Abschlussarbeit), zur Teilnahme an Alumnitätigkeiten sowie zu Zielen der Weiterqualifikation.

(3) Der zentrale Qualitätsmanagementbeauftragte organisiert die Durchführung der Absolventen- bzw. Alumnibefragung in Abstimmung mit dem Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten und nimmt eine Auswertung vor.

(4) Ergänzt werden kann die Absolventenbefragung durch Befragungen auf der Ebene einzelner Studiengänge bzw. Studienrichtungen.

## **Dritter Abschnitt - Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung**

### **§ 7 Ergebnisse und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung**

(1) Die Ergebnisse der Evaluation dienen der fortlaufenden Feststellung des Qualitätsstandes von Studium und Lehre und geben Aufschluss darüber, inwieweit Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden sollten.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation sind bei der Ressourcenverteilung zu berücksichtigen und können ebenso bei der Vergabe von Leistungszulagen berücksichtigt werden.

## **§ 8 Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten**

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen dem Evaluationszweck entsprechen und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

(2) Einzelne Evaluationsberichte über die Durchführung, die Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sämtlicher an der Hochschule Wismar erfolgten Erhebungen werden von der Hochschulleitung zu einem Gesamtbericht zusammengefasst und im Rechenschaftsbericht veröffentlicht.

(3) Spätestens ein Jahr nach Erhebung der Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob eine weitere personenbezogene Speicherung erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, sind die Daten zu löschen.

(4) Die im Rahmen des hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems gewonnenen Evaluations-Daten können in anderen QM-Systemen der Hochschule Wismar verwendet werden, soweit sie nicht der Evaluation von Studium und Lehre dienen, es sei denn, sie sind gesetzlich vorgeschrieben. Daten anderer QM-Systeme der Hochschule können für die Evaluation von Studium und Lehre, die durch diese Ordnung geregelt wird, intern verwendet werden.

## **Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§ 9 (In-Kraft-Treten)**